



---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.110.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 50.000 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 608.594 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

|                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Markt Dirlewang     | 2.194 Einwohner        |
| Gemeinde Apfeltrach | 975 Einwohner          |
| Gemeinde Stetten    | 1.448 Einwohner        |
| Gemeinde Unteregg   | <u>1.379 Einwohner</u> |
| Gesamt              | 5.996 Einwohner        |

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 101,50 € festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Markt Dirlewang     | 222.691,00 € |
| Gemeinde Apfeltrach | 98.962,50 €  |
| Gemeinde Stetten    | 146.972,00 € |
| Gemeinde Unteregg   | 139.968,50 € |

## 2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Dirlewang, 25. Oktober 2021  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer  
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

---

Alex Eder  
Landrat